

Anhang F zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Der **Klimawandel bedroht die Verwirklichung der Menschenrechte**, vor allem der Rechte auf Leben, Nahrung, Wasser, Wohnen und Gesundheit. Er verschärft bestehende Ungleichheiten und diskriminierende Machtstrukturen weltweit. Marginalisierte Personen und Gruppen, wie Frauen, Kinder und Jugendliche, in Armut lebende Menschen, Indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ+ Personen oder ältere Menschen, sind besonders stark von den Folgen des

Klimawandels betroffen.¹ Allerdings können auch **Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen die Gefahr bergen, Menschenrechte zu beeinträchtigen oder zu verletzen**, beispielsweise wenn Menschen beim Bau von Wasserkraftwerken gegen ihren Willen und ohne Entschädigung zwangsumgesiedelt werden oder wenn bei der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen die Beteiligungsrechte benachteiligter Personen/Gruppen übergangen werden.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

Eine Klimapolitik, die Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion berücksichtigt, ermöglicht es, dass Menschen ihr Wissen, ihre Sichtweisen und Bedürfnisse einbringen können. Dadurch lassen sich auch menschenrechtliche Beeinträchtigungen durch Klimamaßnahmen vermeiden.

➔ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, den Schutz der Menschenrechte in Klimapolitik und -maßnahmen voranzutreiben, indem sie zum Beispiel

- **menschenrechtliche Folgeabschätzungen** für Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen vornehmen, um potenzielle, nicht-intendierte negative Wirkungen, die besonders häufig benachteiligte Personen und Gruppen treffen, zu identifizieren und zu verhindern.
- **Bedürfnisse und Bedarfe** benachteiligter Personen und Gruppen bei Planung und Umsetzung von Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen berücksichtigen, vor allem bei nationalen Klimaschutzzielen (*Nationally Determined Contributions (NDCs)*), Nationalen Anpassungsplänen (*NAPs*) sowie *long-term strategies (LTS)*.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- **Lebensbedingungen mit Fokus auf die Stärkung von Resilienz und Anpassung** fördern, insbesondere von benachteiligten Personen und Gruppen, beispielsweise durch krisenfeste (digitale) soziale Sicherungssysteme, öffentliche Beschäftigungsmaßnahmen für klimaresiliente Infrastruktur/ angepasste Ökosysteme, klimaresiliente Landwirtschaft und *No-Regret*-Maßnahmen, kontextnahe Risiko- und Resilienzanalysen, risikoinformierte Planungs- und Monitoringsysteme, (kommunale und digitale) Frühwarnsysteme, Katastrophenschutzpläne.
- **Studien auf Basis disaggregierter Daten** unterstützen, um menschenrechtliche Auswirkungen des Klimawandels auf unterschiedliche Personen/Gruppen zu erfassen (u. a. für Klimarisikoanalysen).

→ Partizipation und Empowerment:

Um das Wissen und Potenzial aller Menschen zu nutzen und zu verhindern, dass sich Klimapolitik und -maßnahmen negativ auf Personen oder Gruppen auswirken, können EZ-Vorhaben in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen zum Beispiel dabei unterstützen,

- **Bewusstseinsbildung und Kapazitäten** zum Nexus Klimawandel und Menschenrechte innerhalb der **staatlichen Partnerstrukturen** zu stärken.
- **Kapazitäten von benachteiligten Personen** und Gruppen zu stärken und ihre **wirksame Partizipation** bei Planung, Umsetzung und Monitoring von Politiken und Strategien zu fördern – auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene (unter anderem in *NDCs*, *NAPs* und *LTS*). **Junge Menschen** sind dabei als wichtige *agents of change* miteinzubeziehen, damit ihre Perspektiven und Lösungen Gehör finden.
- dass **zivilgesellschaftliche Organisationen, Selbstvertretungsinitiativen und Nationale Menschenrechtsinstitutionen** (NMRI) ihre Beiträge zu lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Klimapolitik wirksam einbringen können.
- die **Rechte Indigener Völker** zu gewährleisten; dies beinhaltet die Absicherung von Besitzverhältnissen; ihre **Rechte auf Nutzung, Zugang und Eigentum von Land**; die Anwendung des **Grundsatzes der freien, vorherigen und informierten Zustimmung** (FPIC) im Rahmen von Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen; die Nutzung des **traditionellen Wissens** Indigener Völker.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Um Rechtsverletzungen durch Klimapolitik und -maßnahmen vorzubeugen und Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, können EZ-Vorhaben Partnerregierungen zum Beispiel dabei unterstützen,

- **wirksame Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) für Personen, die sich durch Klimamaßnahmen in ihren Rechten verletzt sehen, einzurichten bzw. zu stärken (ggf. in Kooperation mit NMRI).
- die Umsetzung der menschenrechtlichen Folgeabschätzungen **während des Projektzyklus zu monitoren und kontinuierlich Bericht zu erstatten**. Zudem sollten sie Rechenschaftslegung und zivilgesellschaftliches Monitoring bei **Klimafinanzierungsinstrumenten** sicherstellen. Digitale Monitoring-Systeme können zum Schutz von Ökosystemen und Landrechten beitragen sowie Transparenz über Menschenrechts- und Klimastandards in Lieferketten ermöglichen.
- die **Anwendung unternehmerischer Sorgfaltspflichten** von privatwirtschaftlichen und staatlichen Akteur*innen zu stärken (gemäß den [VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) und den [OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen](#)).

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- bei **staatlich verordneten Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen, die eine finanzielle Belastung** bedeuten;
- durch **Nutzungseinschränkungen bezüglich natürlicher Ressourcen**, welche die Lebensgrundlage darstellen;
- durch **Nichtberücksichtigung von marginalisierten Personen und Gruppen** und ihren spezifischen Bedürfnissen, zum Beispiel bei Extremwetterereignissen im Bereich des Katastrophenrisikomanagements (zum Beispiel barrierefreie Evakuierungsrouten, Schutzräume).

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- von **betroffenen Personen und Gruppen** in Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen und politischen Entscheidungsprozessen;
- von **Indigenen Völkern** bei Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen, die ihre Traditionen, Ressourcen und Territorien betreffen, inklusive REDD+ (*Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation*) auf indigenen Territorien;
- durch **Beeinträchtigung des Rechts auf Information**, indem relevante Informationen über Maßnahmen nicht erschwänglich, zugänglich, rechtzeitig und effektiv für betroffene Personen und Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen (Umweltaktivist*innen) **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- im Zuge von Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen **und vergleichbare Einschränkungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard**.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- bei und durch Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen, insbesondere Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

4. Relevante Dokumente

- Berichte VN-Sonderberichterstatter*in zu Menschenrechten und Umwelt:
 - „16-Framework-Principles“ (2018), welche die Menschenrechtsverpflichtungen für Staaten im Klima-/Umweltbereich darlegen.
 - „A safe climate: good practices“ (2019) zu Menschenrechten und Klimawandel/Umwelt.
- Berichte VN-Sonderberichterstatter*in zum Klimawandel, zum Beispiel Bericht über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Kontext des Klimawandels.
- VN-Kinderrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 26 Über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel.
- VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 37 zu Gender und Klimawandel.
- OHCHR/Center for International Environmental Law (CIEL), 2022: Integrating Human Rights in Nationally Determined Contributions: A Toolkit for Practitioners.
- WECF, 2022: Transformative pathways: climate and gender-just alternatives to intersecting crises.
- FAO, 2024: The Unjust Climate. Measuring the impact of climate change on rural poor women and youth.
- DIMR, 2022: The Human Rights Impacts of Climate Change Mitigation and Adaptation Measures, mit praktischen Empfehlungen zur Vermeidung von Menschenrechtsrisiken.
- UNDP, 2022: Aiming Higher: Elevating Meaningful Youth Engagement for Climate Action.
- UNICEF, 2021: Making Climate and Environment Policies for & with Children and Young People.
- NDC-Partnership, 2024: Whole-of-Society Approaches to Inclusive Stakeholder Engagement.
- World Bank Environmental and Social Standards 7 und Guidance Note 7 und IFC Performance Standard 7 (2012) und Guidance Note und ILO Issue paper on child labour and climate change.